

TE OGH 2016/2/17 15Os5/16y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 17. Februar 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Jukic als Schriftführerin in der Strafsache gegen Franz L***** wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1, Abs 3, 148 zweiter Fall und § 15 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 21. Oktober 2015, GZ 95 Hv 73/15y-172, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 17. Februar 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Jukic als Schriftführerin in der Strafsache gegen Franz L***** wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz eins, Ziffer eins,, Absatz 3, 148, zweiter Fall und Paragraph 15, StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 21. Oktober 2015, GZ 95 Hv 73/15y-172, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil, das auch einen in Rechtskraft erwachsenen Freispruch enthält, wurde Franz L***** des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1, Abs 3, 148 zweiter Fall und § 15 StGB (A./1./), des Vergehens des Gebrauchs fremder Ausweise nach § 231 Abs 1 StGB (B./), der Vergehen der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB (C./), der Vergehen der Urkundenfälschung nach § 223 Abs 2 StGB (E./) sowie des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 Abs 1, 143 erster Fall StGB als Beteiligter nach § 12 dritter Fall StGB (G./) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil, das auch einen in Rechtskraft erwachsenen Freispruch

enthält, wurde Franz L***** des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz eins, Ziffer eins,, Absatz 3, 148, zweiter Fall und Paragraph 15, StGB (A./1./), des Vergehens des Gebrauchs fremder Ausweise nach Paragraph 231, Absatz eins, StGB (B./), der Vergehen der Urkundenunterdrückung nach Paragraph 229, Absatz eins, StGB (C./), der Vergehen der Urkundenfälschung nach Paragraph 223, Absatz 2, StGB (E./) sowie des Verbrechens des schweren Raubes nach Paragraphen 142, Absatz eins, 143, erster Fall StGB als Teilnehmer nach Paragraph 12, dritter Fall StGB (G./) schuldig erkannt.

Danach hat er - soweit für die Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde von Bedeutung -

G./ im Dezember 2013 dadurch, dass er im Auftrag von Laszlo F***** mit dem unbekannten Mittäter „A*****“ das Juweliergeschäft B***** in *****, als möglichen Tatort aussuchte, dieses auskundschaftete und den Inhaber vor der Tat persönlich aufsuchte, um einen Kauf anzukündigen, und unmittelbar vor der Tat mehrmals telefonisch kontaktierte sowie in der Folge die Informationen an die unmittelbaren Täter weitergab, zur strafbaren Handlung von Attila T*****, Gabor N***** und den unbekannten Tätern „A*****“ und „K*****“ beigetragen, die am 21. Dezember 2013 in *****, als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12 StGB) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung mit Gewalt gegen Werner B***** diesem fremde bewegliche Sachen, nämlich zehn Schmuckstücke und 112 Stück Uhrenbatterien im Gesamtwert von 21.663,16 Euro, mit dem Vorsatz wegnahmen, sich oder einen Dritten durch deren Zugang unrechtmäßig zu bereichern.G./ im Dezember 2013 dadurch, dass er im Auftrag von Laszlo F***** mit dem unbekannten Mittäter „A*****“ das Juweliergeschäft B***** in *****, als möglichen Tatort aussuchte, dieses auskundschaftete und den Inhaber vor der Tat persönlich aufsuchte, um einen Kauf anzukündigen, und unmittelbar vor der Tat mehrmals telefonisch kontaktierte sowie in der Folge die Informationen an die unmittelbaren Täter weitergab, zur strafbaren Handlung von Attila T*****, Gabor N***** und den unbekannten Tätern „A*****“ und „K*****“ beigetragen, die am 21. Dezember 2013 in *****, als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (Paragraph 12, StGB) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung mit Gewalt gegen Werner B***** diesem fremde bewegliche Sachen, nämlich zehn Schmuckstücke und 112 Stück Uhrenbatterien im Gesamtwert von 21.663,16 Euro, mit dem Vorsatz wegnahmen, sich oder einen Dritten durch deren Zugang unrechtmäßig zu bereichern.

Rechtliche Beurteilung

Gegen dieses Urteil wendet sich die auf Z 3, 4, 5, 9 lit b und 10 des§ 281 Abs 1 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, die ihr Ziel verfehlt.Gegen dieses Urteil wendet sich die auf Ziffer 3, 4, 5, 9, Litera b und 10 des Paragraph 281, Absatz eins, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, die ihr Ziel verfehlt.

Die auf Z 9 lit b gestützte Rechtsrüge wendet in Bezug auf die nicht vom ursprünglichen Europäischen Haftbefehl (ON 56) umfassten Taten das Vorliegen eines Verfolgungshindernisses ein, weil der Angeklagte nicht auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität verzichtet habe (§ 31 Abs 2 EU-JZG; ON 84, 91, 121), unterlässt es aber mit Blick auf die - in der Hauptverhandlung verlesene (ON 171 S 29) - Mitteilung des (Ungarischen) Justizministeriums über die auf Ersuchen der Österreichischen Behörden (dem auch die der Wahrung des rechtlichen Gehörs dienende Erklärung des Nichtigkeitswerbers gemäß § 31 Abs 4 EU-JZG angeschlossen war; ON 122, 142) erteilte Bewilligung der nachträglichen Übergabe von Franz L***** durch Beschluss des Hauptstädtischen Gerichtshofs vom 26. Februar 2015, AZ 32.Bpk.61/2015/4 (ON 150), - prozessordnungswidrig (RIS-Justiz RS0122332) - ein auf ein solches Verfolgungshindernis hinweisendes Sachverhaltssubstrat zu benennen.Die auf Ziffer 9, Litera b, gestützte Rechtsrüge wendet in Bezug auf die nicht vom ursprünglichen Europäischen Haftbefehl (ON 56) umfassten Taten das Vorliegen eines Verfolgungshindernisses ein, weil der Angeklagte nicht auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität verzichtet habe (Paragraph 31, Absatz 2, EU-JZG; ON 84, 91, 121), unterlässt es aber mit Blick auf die - in der Hauptverhandlung verlesene (ON 171 S 29) - Mitteilung des (Ungarischen) Justizministeriums über die auf Ersuchen der Österreichischen Behörden (dem auch die der Wahrung des rechtlichen Gehörs dienende Erklärung des Nichtigkeitswerbers gemäß Paragraph 31, Absatz 4, EU-JZG angeschlossen war; ON 122, 142) erteilte Bewilligung der nachträglichen Übergabe von Franz L***** durch Beschluss des Hauptstädtischen Gerichtshofs vom 26. Februar 2015, AZ 32.Bpk.61/2015/4 (ON 150), - prozessordnungswidrig (RIS-Justiz RS0122332) - ein auf ein solches Verfolgungshindernis hinweisendes Sachverhaltssubstrat zu benennen.

Die Kritik (Z 3), das rechtliche Gehör des Angeklagten sei beschnitten worden, weil er - nach dem Vorbringen der Nichtigkeitsbeschwerde - über die Bewilligung der nachträglichen Übergabe, die urkundlich im Akt erliegt, nicht

gesondert informiert worden wäre, geht schon deshalb fehl, weil sie keine Verletzung einer in § 281 Abs 1 Z 3 StPO taxativ aufgezählten Bestimmung anspricht, die den in Anspruch genommenen Nichtigkeitsgrund darstellen würde (vgl RIS-Justiz RS0099118). Die Kritik (Ziffer 3,), das rechtliche Gehör des Angeklagten sei beschnitten worden, weil er - nach dem Vorbringen der Nichtigkeitsbeschwerde - über die Bewilligung der nachträglichen Übergabe, die urkundlich im Akt erliegt, nicht gesondert informiert worden wäre, geht schon deshalb fehl, weil sie keine Verletzung einer in Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 3, StPO taxativ aufgezählten Bestimmung anspricht, die den in Anspruch genommenen Nichtigkeitsgrund darstellen würde vergleiche RIS-Justiz RS0099118).

Bloße Spekulation bleibt das weitere Vorbringen des Rechtsmittels (Z 4), der „Haupttäter und Bandenboss“ habe sich zur Zeit der Hauptverhandlung „nach Mitteilung von Kriminalpolizisten an den Angeklagten“ in der Justizanstalt Josefstadt befunden und „war die Vorsitzende nach Meinung des Angeklagten hiervon in Kenntnis bzw hätte Kenntnis haben müssen“, weshalb es sich einer inhaltlichen Erwiderung entzieht. Bloße Spekulation bleibt das weitere Vorbringen des Rechtsmittels (Ziffer 4,), der „Haupttäter und Bandenboss“ habe sich zur Zeit der Hauptverhandlung „nach Mitteilung von Kriminalpolizisten an den Angeklagten“ in der Justizanstalt Josefstadt befunden und „war die Vorsitzende nach Meinung des Angeklagten hiervon in Kenntnis bzw hätte Kenntnis haben müssen“, weshalb es sich einer inhaltlichen Erwiderung entzieht.

Mit der Verantwortung des Angeklagten, den Tatplan nicht genau gekannt zu haben, insbesondere welche Art von Gewalt zu welchem Zweck angewendet werden sollte, hat sich das Erstgericht - dem Einwand der Mängelrüge (Z 5 zweiter Fall) zuwider - auseinandergesetzt (US 18). Jene Teile seiner Aussage, wonach er „lediglich unter Druck der Organisation“ gehandelt habe, waren nicht gesondert erörterungsbedürftig, bezogen sie sich doch nicht auf eine schuld- oder subsumtionsrelevante Tatsache (vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 399). Mit der Verantwortung des Angeklagten, den Tatplan nicht genau gekannt zu haben, insbesondere welche Art von Gewalt zu welchem Zweck angewendet werden sollte, hat sich das Erstgericht - dem Einwand der Mängelrüge (Ziffer 5, zweiter Fall) zuwider - auseinandergesetzt (US 18). Jene Teile seiner Aussage, wonach er „lediglich unter Druck der Organisation“ gehandelt habe, waren nicht gesondert erörterungsbedürftig, bezogen sie sich doch nicht auf eine schuld- oder subsumtionsrelevante Tatsache vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 399).

Soweit die Subsumtionsrüge (Z 10) vorbringt, der Angeklagte habe „den Tatplan lediglich zumindest in groben Umrissen gekannt“ und es könne daher nicht beurteilt werden, ob sein Handeln tatsächlich einem schweren Raub (§§ 142 Abs 1, 143 erster Fall StGB) zu unterstellen sei, geht sie nicht - wie dies bei Geltendmachung materiell-rechtlicher Nichtigkeit erforderlich wäre (RIS-Justiz RS0099810) - von den gegenteiligen Konstatierungen des Erstgerichts aus. Danach wusste der Angeklagte, dass es sich „bei den Tätern um eine kriminelle Vereinigung handelte“. Er hielt es (gemeint: ernstlich) für möglich, dass die unmittelbaren Täter mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben vorgingen und fand sich damit ab (US 16). Darauf ist der Rechtsmittelwerber auch mit seinem weiteren Vorbringen zu verweisen, „allenfalls“ sei der Vorsatz hinreichend um seinen Tatbeitrag einem anderen, weniger gravierenden Delikt zu unterstellen. Soweit die Subsumtionsrüge (Ziffer 10,) vorbringt, der Angeklagte habe „den Tatplan lediglich zumindest in groben Umrissen gekannt“ und es könne daher nicht beurteilt werden, ob sein Handeln tatsächlich einem schweren Raub (Paragraphen 142, Absatz eins, 143, erster Fall StGB) zu unterstellen sei, geht sie nicht - wie dies bei Geltendmachung materiell-rechtlicher Nichtigkeit erforderlich wäre (RIS-Justiz RS0099810) - von den gegenteiligen Konstatierungen des Erstgerichts aus. Danach wusste der Angeklagte, dass es sich „bei den Tätern um eine kriminelle Vereinigung handelte“. Er hielt es (gemeint: ernstlich) für möglich, dass die unmittelbaren Täter mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben vorgingen und fand sich damit ab (US 16). Darauf ist der Rechtsmittelwerber auch mit seinem weiteren Vorbringen zu verweisen, „allenfalls“ sei der Vorsatz hinreichend um seinen Tatbeitrag einem anderen, weniger gravierenden Delikt zu unterstellen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die Erledigung der Berufung folgt (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die Erledigung der Berufung folgt (Paragraph 285 i, StPO).

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E113747

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0150OS00005.16Y.0217.000

Im RIS seit

09.03.2016

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at